

Reglement des Kantonalen Berufsbildungsfonds (KBBF) bezüglich der Subventionierung von Präsentationsveranstaltungen der Lehrberufe (Berufs- und Ausbildungsmesse)

vom 15. Januar 2016

Einleitung

Das vorliegende Reglement wird bestimmt durch das Gesetz über den Kantonalen Berufsbildungsfonds vom 17. Juni 2005 und durch dessen Vollzugsreglement vom 3. Mai 2006.

Der folgende Text verwendet die männliche Form aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Art. 1 Grundfunktion

¹ Zweck dieses internen Reglements ist die Erfassung der Subventionsbestimmungen, welche der Kantonale Berufsbildungsfonds Präsentationsveranstaltungen der Lehrberufe (Berufs- und Ausbildungsmesse) gewährt.

² Hauptsächlich soll die teilweise Übernahme der Kosten der Veranstaltungsorganisatoren ermöglichen, die Wettbewerbe bestmöglich auszurichten.

³ Die Erbringung der Leistungen zu Gunsten der Berufsbildung durch den Kantonalen Berufsbildungsfonds erfolgt gestützt auf Art. 4 Absatz 1 Buchstaben h) und i) des *Gesetzes über den Kantonalen Berufsbildungsfonds* und je nach Finanzlage des Fonds.

Art. 2 Vorgehensweise für den Übernahmeantrag

¹ Die schriftliche Anfrage mit sämtlichen Unterlagen zum Wettbewerb muss in Form eines Dossiers (Budget, kurzer Projektbeschrieb, Veranstaltungspläne, vorgesehene Darbietungen) spätestens sechs Monat vor Beginn der Messe beim Sekretariat des Kantonalen Berufsbildungsfonds eingereicht werden.

² Die Unterstützungsleistung erfolgt in zwei Teilen: vor der Veranstaltung und nach Übergabe der Rechnungen an das Sekretariat, aber spätestens 6 Monate nach der Veranstaltung. Nach Verstreichen dieser Frist werden keine weiteren Rückerstattungen mehr getätigt.

Art. 3 Höhe des Beitrags

Die durch den Kantonalen Berufsbildungsfonds gewährten Mittel entsprechen 10 % der tatsächlichen Ausgaben, welche aber die im Budget veranschlagten nicht übersteigen dürfen.

Art. 4 Anforderungen

¹ Die Unterstützung des Kantonalen Berufsbildungsfonds ist allein kantonalen Veranstaltungen vorenthalten.

² Der Hauptzweck der Veranstaltung muss der Promotion der beruflichen Grundbildung dienen.

³ Die Verwaltungskommission kann zusätzliche Anforderungen stellen, um zu vermeiden, dass eine Konkurrenzsituation zu bereits bestehenden Veranstaltungen entsteht.

Art. 5 Beschlussfassung

Der Entscheid, ob die Veranstaltung finanziell unterstützt wird, obliegt der Verwaltungskommission des Kantonalen Berufsbildungsfonds und wird weder schriftlich begründet, noch kann dieser angefochten werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Präsident:

Joël Gaillard

Der Verwalter:

David Valterio